

Stellungnahme(n) (Stand: 22.09.2022)

Sie betrachten: Elisabethstraße / Bachstraße (03/017) - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4(2) BauGB i.V.m. § 13(2) BauGB
Zeitraum: 29.08.2022 - 30.09.2022

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 68 - Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Frist:	30.09.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Reiner Voß, am: 21.09.2022 , Aktenzeichen: - B-Plan-Vorentwurf Nr. 03/017 – Elisabethstraße / Bachstraße - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB (Gebiet etwa zwischen Bilker Allee, Elisabethstraße, Bachstraße und Kronenstraße, sowie Teile der umliegenden Verkehrsflächen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.08.2022 Zum B-Plan-Vorentwurf (Planzeichnung) und zur Städtebaulichen Begründung Teil A bestehen keine Bedenken und Anregungen. Stellungnahme zur Städtebaulichen Begründung Teil B – Kapitel Umweltbelange, Punkt 12 Schutzgutbetrachtung zu 12.2, Natur und Freiraum 12.2.2, Tiere, Pflanzen, Landschaft Baumschutzsatzung Unter die Bestimmungen der Düsseldorfer Baumschutzsatzung fallen alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm bzw. 50 cm bei mehrstämmigen Bäumen, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden. Ausgenommen sind nur Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen. Auf Grundlage der Ausweisungen im Bebauungsplan können im MU-Gebiet die im Grünordnungskonzept kartierten 17 Bestandsbäume nicht erhalten werden. Es entfallen 3 satzungsgeschützte und 14 nicht geschützte Bäume. Es handelt sich fast ausschließlich um Robinien, die als Pionierbäume an den Rändern der ehemaligen Baustelleneinrichtungsfläche für den U-Bahn-Bau und der heutigen Parkplatznutzung überlebt haben. Die Bäume stehen entweder innerhalb der zukünftigen baulichen Anlagen oder im Ausschachtungsbereich für die Tiefgarage an der Grenze zum WA-Gebiet. In den öffentlichen Verkehrsflächen und im WA-Gebiet bleibt der Baumbestand erhalten. Gemäß den textlichen Festsetzungen werden mindestens 15 Bäume I. und II. Ordnung als Ersatz gepflanzt. Das sind Baumarten mit Endwuchshöhen zwischen > 10 bis 20 m (II. Ordnung) und > 20 m (I. Ordnung). Die Pflanzung erfolgt auf unterbauten Grundstücksflächen. Mit den festgesetzten Maßnahmen zur Tiefgaragenbegrünung gemäß Nr. 8.2 wird für die Baumpflanzungen eine ausreichende Substratüberdeckung von 130 cm und ein Substratvolumen von 50 m³ je Baum geregelt, sodass diese Baumpflanzungen als Ersatzpflanzung im Sinne der Baumschutzsatzung anerkannt werden. Im B-Plan-Gebiet ist damit ein vollständiger Ausgleich für die Baumverluste gegeben. Auf der Nordseite der Bachstraße stehen vor dem WA- und MU-Gebiet orts- und straßenbildprägende Platanen. Es handelt sich um mehrere Altbäume mit bis zu 15 m Kronendurchmesser und um jüngere Nachpflanzungen mit langfristigen Entwicklungspotential. Die Bäume sind wegen ihrer ökologischen und gestalterischen unbedingt erhaltenswert. Notwendige Kroneneinkürzungen auf der Nordseite für die Errichtung der baulichen Anlagen einschließlich der Tiefgaragen (Verbau) sind mit einer ökologischen Baubegleitung nach vorheriger fachlicher Abstimmung und Genehmigung durch die Stadt Düsseldorf, Baumsachgebiet durch Fachfirmen für Baumpflege durchzuführen. Die Belange des Brandschutzes zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges dürfen nicht zur Beeinträchtigung der Straßenbäume führen. Dies gilt auch für die noch jüngeren Baumstandorte, die aber langfristig ähnliche Kronendurchmesser entwickeln werden. Diese Vorgaben gelten auch für die Straßenbäume auf der Bilker Allee und die Neupflanzungen auf der Elisabethstraße. Die Angaben zum Baumbestand sind dem Grünordnungskonzept und den entsprechenden Anlagen zur Kartierung des Baumbestandes zu entnehmen. zu 12.2.3, Artenschutzrechtliche Prüfung Im Rahmen des Scopingtermins wurde durch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass auf eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASP Stufe 1) in diesem Verfahren verzichtet wird. Das Plangebiet ist bis auf geringe Grünflächenanteile hinter der Blockrandbebauung der Kronenstraße und einige Straßenbäume großflächig versiegelt. Dies betrifft insbesondere das Kerngebiet der Planung, den versiegelten Parkplatz zwischen Bilker Allee und Bachstraße. Der Versiegelungsgrad beträgt bei der Parkplatzfläche fast 100 %. Die Fläche bietet kein Potential als Lebensraum für planungsrelevante Arten. Die Blockrandbebauung an der Kronenstraße wird planungsrechtlich im Bestand gesichert. Auch hier

sind durch bauliche Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten.

Bei den geringfügig notwendigen Baum- und Gehölzrodungen sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu verhindern. Dazu wird empfohlen, folgenden Hinweis zum Artenschutz in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

- Rodungen und die Baufeldfreimachung sind außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- Bei unumgänglichen Rodungen innerhalb der Schutzfrist ist eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Insbesondere sind die Gehölze vor der Fällung auf besetzte Vogelnester zu kontrollieren.

Voß

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-